

037 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 27.02.2023

Dr.JA/gh

Betrifft: Kundmachung Ärztegesetz-Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die mit BGBl I 17/2023 am 27.02.2023 erfolgte Kundmachung der Ärztegesetz-Novelle 2022 informieren, mit welcher insbesondere folgende Änderungen erfolgt sind

- **Erleichterung bei grenzüberschreitenden ärztlichen Einsätzen von organisierten Notarztdiensten sowie Not- und Bereitschaftsdiensten ab 01.01.2023:** Diese Einsätze unterliegen künftig nicht mehr den Regelungen über den freien Dienstleistungsverkehr (§ 37 ÄrzteG 1998), sondern sind nunmehr in § 36 Abs 1 Z 4 ÄrzteG 1998 geregelt. Damit entfällt die jährliche Anmeldepflicht bei der Österreichischen Ärztekammer, die Vorlage bestimmter Nachweise sowie eine Grobüberprüfung der Unterlagen durch die Ärztekammer.
- **Zuständigkeit der Bundesländer im ärztlichen Ausbildungsstättenrecht ab 01.01.2023:** Gemäß § 13c ÄrzteG ist zuständige Behörde für Verfahren gemäß §§ 6a, 9, 10, 11a Abs. 2, §§ 12, 12a, 13, 38 (meint: Anerkennung Ausbildungsstätten, und -stellen, Lehr(gruppen)praxen sowie Lehrambulatorien, Spezialisierungsstätten und -stellen, Arbeitsmedizinische Lehrgänge) die jeweilige Landeshauptfrau/der Landeshauptmann.
- **Anhörungsrecht der Österreichischen Ärztekammer ab 01.01.2023:** In o.g. Anerkennungsverfahren hat die Österreichische Ärztekammer eine durch die Ausbildungskommission wahrzunehmende Möglichkeit der Stellungnahme (§ 13c Abs 3 ÄrzteG 1998).
- **Streichung der Rezertifizierung von Ausbildungsstätten**
- **Ausbildungsstättenverzeichnis und Ausbildungsstellenverwaltung:** Die Österreichische Ärztekammer ist auch weiterhin für die Führung der Ausbildungsstättenverzeichnisse und der Ausbildungsstellenverwaltung (§ 13a ÄrzteG 1998) zuständig. Hierzu haben die Länder die verfahrensbeendenden Erledigungen unverzüglich an die Österreichische Ärztekammer zu übermitteln (§ 13c Abs 3 ÄrzteG 1998).

- **Visitationen (§ 13e ÄrzteG 1998):** Ab dem 01.01.2023 sind die Landeshauptleute zuständig für anlass- und stichprobenbezogene Visitationen. Die Landesärztekammern und die Österreichische Ärztekammer haben die Möglichkeit, Visitationen anzuregen. Details zur Durchführung der Visitationen sind noch in einer vom Bundesminister zu erlassenden Verordnung zu regeln.
- **§ 6b-Kommission:** Verankerung einer Kommission für ärztliche Ausbildung, welche durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister einzurichten ist. Jedenfalls hat die Kommission aus Vertreterinnen/Vertretern der Bundesländer, der Österreichischen Ärztekammer, den Medizinischen Universitäten oder Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät und weiterer Träger der ärztlichen Ausbildungsstätten gemäß §§ 9 und 10 sowie Träger der Sozialversicherung zu bestehen.
- **Erweiterung der Lehrpraxis (§ 8 ÄrzteG 1998):** Die Ausbildung in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien für Fachärztinnen und Fachärzte soll sowohl in der Sonderfach-Grundausbildung als auch in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung auf 24 Monate verlängert werden, soweit es mit der Erreichung des Ausbildungszieles vereinbar ist.
- **Möglichkeit der Vollanerkennung iSd § 10 ÄrzteG 1998 für Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien:** Aufnahme der Gruppenpraxen sowie Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien (für das Sonderfach Medizinische und Chemische Labordiagnostik sowie weitere, in der Ärzteausbildungsordnung festzulegende, fachlich geeignete Sonderfächer) in das Anerkennungsregime des § 10 ÄrzteG 1998, was das Potential der möglichen Ausbildungsstätten und Ausbildungsstellen für eine vollständige fachärztliche Ausbildung erweitern soll.
- **Sonderfachbeschränkung – Pandemie- und Impfgelung (§ 31 ÄrzteG 1998):** Der für das Gesundheitswesen Bundesminister hat im Kontext epidemiologischer Situationen - insbesondere bei einer Pandemie - die Möglichkeit, auf Basis einer Verordnung zeitlich befristet die Sonderfachbeschränkung aufzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass diese Maßnahme notwendig ist, um die ärztliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Weiters ist die Sonderfachbeschränkung unabhängig von einer Pandemie im Hinblick auf die Durchführung von Impfungen aufgehoben.

- **Ärztliche Fortbildung (§ 49c ÄrzteG 1998):** Mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag wird der Zeitraum für die Glaubhaftmachung der absolvierten Fortbildung durch zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte/Ärztinnen gegenüber der Österreichischen Ärztekammer von drei auf fünf Jahre geändert. Dies dient der Harmonisierung mit den Bestimmungen der Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer sowie der Qualitätssicherungsverordnung 2023.
- **Streichung der pandemiebedingten Aussetzung der ÄrzteG Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung (§ 36b Abs 4 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 65/2022):** Zu den Auswirkungen siehe ÖÄK RS 16/2023.

- **Klarstellung hinsichtlich der tätigkeitsbezogenen Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuordnung zu einem bestimmten Wohlfahrtsfonds:** Mit dem neuen § 109 Abs 1a soll nunmehr klargestellt werden, dass Nebentätigkeiten wohlfahrtsfondsrechtlich unerheblich bleiben sollen und für die Ermittlung der Wohlfahrtsfondszuständigkeit nur auf jene Tätigkeiten abgestellt werden soll, die entscheidend für die Eintragung in die Ärzteliste gewesen sind.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl e.h.
i. A. für den Präsidenten



Anlage